

# Gemeinschaftsschule Kappeln

Hindenburgstraße 2

Hüholz 14

**24376 Kappeln**

Tel.: 04642/2176

Tel.: 04642/10140

## Hygieneplan

gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz IfSG

**für die Gemeinschaftsschule Kappeln  
in den Standorten  
Hindenburgstraße 2 und Hüholz 14**

ADAPTIERTE FASSUNG

Kappeln, Dezember 2010

*B. F. Dattek*

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Einleitung**
- 2. Hygienemanagement**
- 3. Basishygiene**
  - 3.1. Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume und Ausstattung
  - 3.2. Reinigung und Desinfektion
    - 3.2.1. Allgemeines
    - 3.2.2. Händehygiene
    - 3.2.3. Behandlung von Flächen und Gegenständen
    - 3.2.4. Frequenz von Reinigungsmaßnahmen
  - 3.3. Lebensmittelhygiene
    - 3.3.1. Die Mensa in der Hindenburgstraße
    - 3.3.2. Der Fachbereich Verbraucherbildung
    - 3.3.3. Mitgebrachte Lebensmittel
    - 3.3.4. Reinigungsmaßnahmen
  - 3.4. Sonstige Hygieneanforderungen
    - 3.4.1. Abfallbeseitigung
    - 3.4.2. Schädlingsprophylaxe und –bekämpfung
    - 3.4.3. Trinkwasser
  - 3.5. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers
- 4. Anforderungen nach Infektionsschutzgesetz**
  - 4.1. Gesundheitliche Anforderungen
    - 4.1.1. Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal
    - 4.1.2. Kinder, Jugendliche
  - 4.2. Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht
  - 4.3. Belehrung
  - 4.4. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen
    - 4.4.1. Wer muss melden?
    - 4.4.2. Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Sorgeberechtigten
    - 4.4.3. Besuchsverbot und Wiederzulassung
- 5. Anlagen**
  - Anlage 1 Reinigungs- und Desinfektionsplan
  - Anlage 2 Wichtige rechtliche Grundlagen und fachliche Empfehlungen

## **1. Einleitung**

Unsere Gemeinschaftsschule ist als Ort des Zusammenlebens und -arbeitens einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten - besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten - zu sichern, bedarf das Thema großer Aufmerksamkeit.

## **2. Hygienemanagement**

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Anforderungen. Sie

- erstellt den Hygieneplan und verwaltet diesen turnusmäßig.
- achtet auf die Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen.
- dokumentiert Begehungen und deren Ergebnisse sowie Schädlingsprophylaxe und Bekämpfungsmaßnahmen.
- führt die im Zuständigkeitsbereich liegenden Hygienebelehrungen einmal pro Jahr oder bei akuten Anlässen durch und dokumentiert diese.
- arbeitet in bewährter Manier mit dem Gesundheitsamt zusammen.
- sorgt dafür, dass der Hygieneplan für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar platziert ist.

## **3. Basishygiene**

### **3.1. Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume und Ausstattung**

Eine kontinuierliche planmäßige bauliche Instandhaltung und Renovierung durch den Schulträger entsprechend der schleswig-holsteinischen Bestimmungen ist Voraussetzung für jede effektive Reinigung und Desinfektion. Schimmelpilzbefall muss umgehend saniert werden.

### **3.2. Reinigung und Desinfektion**

#### **3.2.1. Allgemeines**

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung, insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände, ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus. Eine Desinfektion mit entsprechenden Mitteln (s. Reinigungs- und Desinfektionsplan) ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Dies trifft unter anderem zu bei Verunreinigungen mit Erbrochenem, Stuhl und Urin sowie mit Blut. Beim Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder bei begründetem Verdacht einer solchen werden spezielle antiepidemische Maßnahmen vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst bzw. mit diesem abgestimmt.

#### **3.2.2. Händehygiene**

**Händewaschen** ist durchzuführen vom Personal und von den Schülerinnen und Schülern

- nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten.

- nach Toilettenbenutzung.
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln.
- vor der Einnahme von Speisen.
- nach Tierkontakt.

**Händedesinfektion** ist erforderlich für Personal und Schüler-/innen

- nach Kontakt mit Blut Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen und, auch wenn Handschuhe getragen werden, nach Ablegen der Handschuhe.
- nach Kontakt mit sonstigem potentiell infektiösen Material.
- nach intensivem (körperlichen) Kontakt mit Erkrankten.

Ca. 3 – 5 ml des Händedesinfektionsmittels sind in die trockenen Hände einzureiben, dabei müssen Fingerkuppen und –zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden. Während der vom Hersteller des Präparates vorgeschriebenen Einwirkzeit (meist ½ Minute) müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden. Grobe Verschmutzungen (z. B. Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion mit Zellstoff bzw. einem desinfektionsmittelgetränktem Einmalhandtuch zu entfernen. Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut usw. zu empfehlen. Ein Spender mit einem geeigneten Händedesinfektionsmittel ist jederzeit nutzbar.

### 3.2.3. Behandlung von Flächen und Gegenständen

### 3.2.4. Frequenz von Reinigungsmaßnahmen

s. in der Anlage *Reinigungs- und Desinfektionsplan*

## 3.3. Lebensmittelhygiene

### 3.3.1. Die Mensa in der Hindenburgstraße

Die Beachtung der Anforderungen und Mitwirkungspflichten der Beschäftigten liegt im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers als Arbeitsgeber.

### 3.3.2. Der Fachbereich Verbraucherbildung

Die Fachschaftsvorsitzende wurde mündlich und schriftlich über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen nach § 43 Absatz 2, 4 und 5 durch den Gesundheitsdienst der Stadt Flensburg belehrt und wird künftig dokumentierte Eigenbelehrungen durchführen.

### 3.3.3. Mitgebrachte Lebensmittel

- Gegen das Mitbringen von Lebensmitteln durch Kinder, Eltern usw. nicht nur für den Eigenbedarf (z. B. Kuchenbasare, Geburtstagsfeiern u. ä. Anlässe) bestehen keine Bedenken, wenn grundsätzlich und ausschließlich vollständig durch gebackene Kuchen ohne Füllungen, Glasuren usw. angeboten werden. Vor Esseneinnahme wird durch das Personal festgestellt, ob die mitgebrachten Lebensmittel sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
- Übrig gebliebene Lebensmittel werden am gleichen Tag entsorgt.

### 3.3.4. Reinigungsmaßnahmen

- Alle benutzten Geschirrtteile (Teller, Trinkbecher, Besteck) werden nach jeder Benutzung im Geschirrspüler gereinigt.
- Die Lagerung des sauberen Geschirrs erfolgt in Schränken.
- Tische und sonstige mit Lebensmitteln in Berührung gekommene Flächen einschließlich der Essentransportwagen bzw. –tablets werden nach der Esseneinnahme mit warmem Wasser unter Zusatz von Reinigern gesäubert.
- Die verwendeten Lappen werden danach gewechselt bzw. gründlich ausgewaschen, sofort getrocknet und trocken aufbewahrt.

### **3.4. Sonstige Hygienemaßnahmen**

#### **3.4.1. Abfallbeseitigung**

- Die Abfälle werden innerhalb der Einrichtung in gut schließenden und gut zu reinigenden Behältnissen gesammelt und mindestens einmal täglich in die Abfallsammelbehälter außerhalb des Gebäudes entleert.
- Die Sammelbehälter sind auf einem befestigten und verschatteten Platz und nicht im Aufenthaltsbereich der Schüler mindestens 5 m von Fenstern und Türen entfernt aufgestellt.
- Der Stellplatz wird sauber gehalten.

Für Chemikalien beachten wir die besonderen Entsorgungsvorschriften.

#### **3.4.2. Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung**

Schädlingen werden Zutritts- bzw. Zufluchtsmöglichkeiten entzogen, indem das Vermeiden von Verbergeorten, das Beseitigen baulicher Mängel und die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude, im Küchenbereich und auf dem Außengelände durchgeführt werden.

- Bei Feststellung von Schädlingen wird unverzüglich die Schädlingsart ermittelt, wobei Belegexemplare zur Bestimmung über das zuständige Gesundheitsamt an ein entomologisches Labor eingeschickt werden können. Von dort aus erfolgt eine sachkundige Beratung zur Schädlingsart und zur Bekämpfung.
- Bei Befall wird ein kompetenter Schädlingsbekämpfer beauftragt.
- Das Gesundheitsamt wird über einen Befall informiert.

#### **3.4.3. Trinkwasser**

- Das in Schulen verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch (Trinken, Waschen) entspricht generell der Trinkwasserverordnung.
- Installationen werden nach den anerkannten Regeln der Technik und nur von bei dem Wasserversorger registrierten Firmen durchgeführt.
- Warmwasseranlagen sind so installiert, dass eine gesundheitsgefährdende Vermehrung von Legionellen vermieden wird.
- Regenwasser wird bei uns für den menschlichen Gebrauch nicht verwendet.

### **3.5. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers**

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Der Ersthelfer hat dabei Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränktem Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.

Verbandkästen sind mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behälter ausgestattet.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen; regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen werden durch den/die Beauftragte/n durchgeführt. Das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels wird überprüft.

## **4. Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes**

### **4.1. Gesundheitliche Anforderungen**

#### **4.1.1. Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal**

Personen, die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Krätzmilben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 (2) genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 (3) genannten Kontaktpersonen dürfen solange in der Gemeinschaftsschule Kappeln keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlaugung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

#### **4.1.3. Kinder, Jugendliche**

Für die Schülerinnen und Schüler gilt Punkt 3.1.2. mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Schule dienenden Räume und Einrichtungen nicht betreten oder benutzen und an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen dürfen.

### **4.2. Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht**

Das IfSG verpflichtet die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule Kappeln bzw. deren Sorgeberechtigten und alle hier tätigen Personen, der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§ 34) geregelten Krankheitsfällen betroffen sind.

### **4.3. Belehrung**

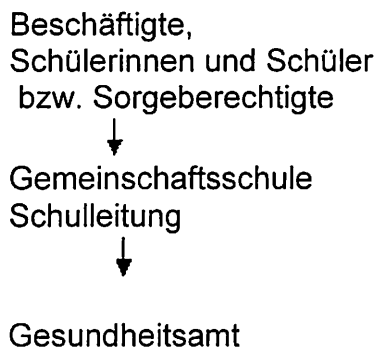
Die Personenkreise werden regelmäßig auf Elternabenden, in Lehrerkonferenzen in Wort und/oder Schrift über die Bestimmungen und Verhaltensvorgaben belehrt.

## 4.4. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

### 4.4.1. Wer muss melden?

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden. Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in der Gemeinschaftsschule Kappeln auf, meldet die Schulleitung das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt. Dies gilt auch beim Auftreten von 5 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Meldeweg:



Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

### 4.4.2. Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Sorgeberechtigten

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Gemeinschaftsschule die Schülerinnen und Schüler und ihre Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Die Information kann in Form von

- gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen erfolgen.

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

#### **4.4.3. Besuchsverbot und Wiederzulassung**

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (§ 34) dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Attest eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

## Anlage

### Wichtige rechtliche Grundlagen und fachliche Empfehlungen

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 25.07.2000 (BGBl. I Nr. 33, S. 1045 – 1077)
- Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 3853) §§ 21 und 26
- Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) § 21
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) i. d. F. vom 08. 12.1998 (BGBl. I S. 3546) § 1 Abs. 3, Nr. 3
- Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) vom 09.09.1997 (BGBl. I, Nr. 63, S. 2296 – 2319)
- Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung vom 05.08.1997 (BGBl. I, S. 2008 – 2015)
- Verordnung zur Umsetzung von EG-Richtlinien über den Schutz der Beschäftigten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit vom 27.1.1999 (Biostoffverordnung) (BGBl. I/4 S. 50-60)
- Landesgesetze und Vorschriften: z. B. Schulgesetz, Gesetz über die Schulaufsicht, Schulordnung, Schulbauempfehlungen
- Empfehlungen über die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen (Merkblatt). [www.rki.de/GESUND/MBL/MBL.HTM](http://www.rki.de/GESUND/MBL/MBL.HTM)
- Aktuelle Liste der vom Robert-Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und –verfahren
- Aktuelle Desinfektionsmittelliste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM)
- Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden, erarbeitet von der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes, Juni 2000. Download-Version im Internet unter <http://www.umweltbundesamt.de/>, Rubrik Veröffentlichungen
- DIN 18024 Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich, Planungsgrundsätze
- DIN 18025 Wohnungen für Schwerbehinderte, Planungsgrundlagen
- DIN ISO 5970 Stühle und Tische für Bildungseinrichtungen – Funktionsmasse
- DIN 58125 Schulbau – bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen
- DIN 5034 Tageslicht in Innenräumen
- DIN 5035 Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht
- DIN 1946 Raumluftechnik – Gesundheitstechnische Anforderungen
- DIN 18032 Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung
- DIN 7926 Kinderspielgeräte
- VDI 6022 Hygienebewusste Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung – Gesundheitstechnische Anforderungen
- GUV 26.14 Merkblatt Kinderspielgeräte
- GUV 16.3 Richtlinien für Schulen – Bau und Ausrüstung

**GEMEINSCHAFTSSCHULE  
KAPPELN**

Hühholz 14

Hindenburgstr. 2

24376 Kappeln

24376 Kappeln

Tel: 04642-10140

04642-2176

Fax: 04642-101425

04642-2180

<b>Was</b>	<b>Wann</b>	<b>Wie</b>	<b>Womit</b>	<b>Wer</b>
Händewaschen	nach Toilettennutzung und Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf	auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen	Waschlotion aus Spendern	Personal und SchülerInnen
Händedesinfektion	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin u. ä.	3-5 ml auf der trockenen Haut gut verreiben	Händedesinfektionsmittel	Personal und SchülerInnen
Fußboden der Flure	täglich	feucht wischen, Böden reinigen, lüften	Reinigungslösung: SR 13, GRS	Reinigungspersonal
Fußböden in den Klassen- und Fachräumen	täglich	feucht wischen, reinigen, lüften	Reinigungslösung: SR 13, GRS	Reinigungspersonal
Fußböden in Wasch- und Duschräumen	täglich sowie bei Verunreinigung	feucht wischen, Böden reinigen, lüften	Reinigungslösung: Ivecid, GRS	Reinigungspersonal
Tische, Kontaktflächen (z.B. Stühle)	täglich sowie bei Verunreinigung	feucht abwischen mit Reinigungstüchern, ggf. nachtrocknen	warmes Wasser, ggf. mit Tensidlösung (ohne Duft- und Farbstoffe): SR 13	Reinigungspersonal
WCs	täglich, erst nach Reinigung der Klassenräume	wischen und nachspülen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußböden	Reinigungslösung: Evecid, GRS	Reinigungspersonal
Fenster	nach Anweisung	einsprühen, mit sauberem Tuch trocken reiben	Reinigungslösung: Glasreiniger	Reinigungspersonal
Handläufe, Türklinken, Kontaktflächen, Schränke, Regale	nach Anweisung oder bei sichtbarer Verschmutzung	feucht abwischen	Reinigungslösung: SR 13	Reinigungspersonal
Reinigungsgeräte, Reinigungstücher, Wischbezüge	1x wöchentlich, Reinigungstücher und Wischbezüge täglich	Reinigen, Reinigungstücher und Wischbezüge nach Gebrauch waschen, trocknen	Waschmaschine bei mind. 60°C mit Vollwaschmittel und anschl. Trocknung	Reinigungspersonal
Papierkörbe leeren	täglich bzw. bei Bedarf	Entleerung in zentrale Abfallbehälter		Reinigungspersonal
Flächen aller Art	bei Verunreinigung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Grobreinigung mit desinfektionsgetränktem Einmalwisch Tuch, Wischdesinfektion, gesonderte Entsorgung von Reinigungstüchern und Handschuhen in Plastiksack	Flächendesinfektionsmittel nach Desinfektionsmittelliste der DGHM: Pro 139	Geschultes Reinigungspersonal mit Hausmeister